



INFORMATION
vom 3. Juni 2020

19. WICHTIGE INFORMATION

weitere Lockerungen Maskenpflicht Schule

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Über das verlängerte Pfingstwochenende wurde die sogenannte Lockerungsverordnung 2 mal novelliert (dritte und vierte Novelle). Die dritte Änderung ist bereits in der konsolidierten Fassung eingearbeitet (siehe Beilage). Neben anderen Lebensbereichen betreffen die **Lockerungen auch den Schulbereich.**

Weiterhin **offen sind diverse Fragen im Zusammenhang mit der Abhaltung von Festen** (Feuerwehrfeste, Zeltfeste, Vereinsfeste, Kellergassenfeste, Sonnwendfeiern, sonstige Brauchtumsfeste etc.). Die Fragen der Gemeinden wurden zusammengefasst und zur Beantwortung an den Krisenstab gesendet. Sobald wir die Antwort erhalten haben, leiten wir diese unmittelbar an Dich weiter.

Lockerungen im Schulbereich:

Wie in den Medien bereits berichtet, **fällt ab heute die Mund-Nasen-Schutz-Pflicht an Schulen weg.** Die betreffende Verordnung (u.a. Änderung der Anlage B) wurde gestern kundgemacht, zudem gibt es ein Rundschreiben des Ministeriums (siehe Beilagen), in dem festgehalten wird, dass

- ab 3. Juni 2020 keine Mund-Nasen-Schutz-Pflicht mehr in der Schule besteht
- Bewegung und Sport freiwillig angeboten werden können (Ergänzungsunterricht) – der Pflichtgegenstand Bewegung und Sport bleibt weiterhin ausgesetzt
- im Gegenstand Musikerziehung Singen wieder generell erlaubt ist
- Veranstaltungen an Schulen (Schulabschlussfeste) durchgeführt werden können, jedoch die Bestimmungen der Lockerungsverordnung zu beachten sind.

Ferienbetreuung:

Seitens des Familienministeriums wurde informiert, dass Ferienbetreuung (Sommercamps, Ferienlager etc.) mit den bisherigen Lockerungen im Veranstaltungsbereich möglich sind. Angekündigt wurde für heute, dass auf der Homepage des Familienministeriums zu diesem Thema FAQs zusammengestellt werden

(<https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus.html>) und bis Ende dieser Woche ein Leitfaden für Feriencamps veröffentlicht wird.

Auf der Homepage des Gesundheitsministeriums ist seit 28. Mai 2020, 16.15 Uhr, zur Frage „Welche Regelungen gelten für Ferienlager oder Sommercamps?“ Folgendes zu lesen:

„Für Ferienlager oder ähnliche Angebote der außerschulischen Jugendberziehung gelten die Regelungen für Veranstaltungen des § 10 der COVID-19-LV-Novelle. Nachdem üblicherweise bei Camps und Lagern der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit auch verschiedene Sportarten angeboten werden, gilt es hier auch die Regelungen für den Bereich Sport oder andere notwendige Regelungen einzuhalten. Informationen finden Sie unten in den FAQ Coronavirus und Sport. Bei Feriencamps mit Übernachtung bzw. Beherbergungen gelten die Regelungen für Beherbergungsbetriebe des § 7 der COVID-19-LV-Novelle“.

Anlagen:

[Erlass BMBWF vom 30.5.2020 - Lockerungen an Schulen](#)

[BGBl. II Nr. 239/2020 - 3. COVID-19-LV-Novelle](#)

[BGBl. II Nr. 246/2020 - 4. COVID-19-LV-Novelle](#)

[COVID-19-LV, konsolidierte Fassung vom 29.5.2020](#)

Mit herzlichen Grüßen!



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeindebund.steiermark.at



www.gemeindebund.steiermark.at